

Merkblatt

NRW.BANK.Digitalisierung und Innovation

Förderbaustein NRW.BANK.Digitalisierungskredit

Zinsgünstige Darlehen für kleine, mittlere und große Unternehmen und freiberuflich Tätige – optional mit einer Haftungsfreistellung der NRW.BANK oder einer Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW für das durchleitende Kreditinstitut –

Ziel des Programms ist die Finanzierung von Digitalisierungs- und Innovationsvorhaben in Nordrhein-Westfalen. Mit dem Förderbaustein NRW.BANK.Digitalisierungskredit werden Finanzierungen von Digitalisierungsmaßnahmen durch die Bereitstellung zinsgünstiger Darlehen unterstützt.

1. Antragsteller

Gefördert werden grundsätzlich:

- Gründer/-innen,
- kleine, mittlere und große Unternehmen¹,
- Angehörige der freien Berufe.

Für Unternehmen aus dem Sektor Fischerei/Aquakultur sowie aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang I EU-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist eine Antragstellung nicht möglich.

Ferner sind Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen.

2. Verwendungszweck

Förderfähig sind grundsätzlich nur Vorhaben, die einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Erstinvestitionen in die digitale Ausstattung von neu gegründeten Unternehmen sind förderfähig.

Förderfähig sind Investitionsvorhaben aus folgenden drei Bereichen:

- Digitale Produktion und Verfahren wie zum Beispiel:
 - Integration von digitalen Schnittstellen/Workflows zur medienbruchfreien Datendurchgängigkeit über verschiedene IT-Systeme zur vollumfänglichen Vernetzung der Ressourcenplanung und Produktionssysteme; auch mit Lieferanten und Kunden,
 - Aufbau der Infrastruktur für die Erhebung und Analyse großer Datenmengen (Big Data-Anwendungen etc.) oder
 - Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung, Vernetzung von Geräten, Neueinbindung von Hardware.

– Digitale Produkte wie zum Beispiel:

- Aufbau von digitalen Plattformen (Software),
- Entwicklung produktbegleitender Software und/oder Anwendersteuerungssoftware (Apps etc.) oder
- Entwicklung und/oder Anwendung von (digitalen) Standards und Normen.

– Digitale Strategie und Organisation wie zum Beispiel:

- Entwicklung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie,
- Initialisierungsaufwand für die Nutzung von Cloud-Technologien oder
- Entwicklung und Implementierung eines IT, Datensicherheits und/oder digitalen Kommunikationskonzepts.

Investitionen in Maschinen und maschinelle Anlagen (Non-IT-Hardware) werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von max. 100.000 € der förderfähigen Kosten gefördert. Die diesen Pauschalbetrag übersteigenden Kosten werden nur anteilig zu 30% gefördert.

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Für Umschuldungen beziehungsweise Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen Vorhaben und Zinsanpassungen ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

Nicht förderfähig sind Vorhaben für exportbezogene Tätigkeiten und solche, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen. Ferner ist der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports von der Förderung ausgeschlossen.

Die NRW.BANK schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Die verbindliche Anwendungsliste der Nachhaltigkeitsleitlinien ist unter www.nrwbank.de/anwendungsliste-nachhaltigkeit zu finden. Mehr Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK können unserer Internetseite entnommen werden.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:
Bis zu 100% der förderfähigen Investitionen und/oder Betriebsmittel.

¹ In- und ausländischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.

Ein Mindest-/Höchstbetrag ist nicht festgelegt.

Bei Überschreitung eines Darlehensbetrags von 10 Mio. € ist die besondere Förderwürdigkeit des Vorhabens für Nordrhein-Westfalen darzulegen.

Ein höherer Finanzierungsbedarf kann auch im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Konsortialkredit gewerbliche Wirtschaft“ begleitet werden.

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit Ratendarlehen:

- 3 Jahre ohne Tilgungsfreijahr
- 5, 7 und 10 Jahre mit optionalem Tilgungsfreijahr

Laufzeit endfälliges Darlehen:

- 3 Jahre

Zinssatz:

Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Die indikativen Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar. Der endgültige Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten – gegebenenfalls unter Einbeziehung einer Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW – von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem der KfW. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind den Erläuterungen der NRW.BANK zum Risikogerechten Zinssystem zu entnehmen.

Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten – gegebenenfalls unter Einbeziehung einer Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW – von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem der KfW. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind den Erläuterungen der NRW.BANK zum Risikogerechten Zinssystem zu entnehmen.

Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die LR oder die EIB refinanziert.

Tilgung:

Die Tilgung des Darlehens setzt, gegebenenfalls nach Ablauf des tilgungsfreien Jahres, mit Beginn des übernächsten Quartals nach Vertragsabschluss ein. Die Tilgung erfolgt in gleichen Vierteljahresraten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

Nichtabnahmeentschädigung:

Die (teilweise) Nichtabnahme des Refinanzierungsdarlehens ist unter Zahlung einer Nichtabnahmeentschädigung zulässig.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision:

0,15% pro Monat, ab dem 7. Monat nach Vertragsschluss.

5. Besicherung

Das Darlehen ist im Rahmen der Möglichkeiten des Antragstellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Darlehensverhandlungen zwischen dem Antragsteller und der Hausbank vereinbart. Die Hausbank trägt grundsätzlich, das heißt, sofern keine Haftungsfreistellung gewährt ist, das volle Obligo gegenüber der NRW.BANK.

6. Haftungsfreistellung (optional)

Bei Unternehmen ist optional die Beantragung einer 50%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank, alternativ zur Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW, möglich.

Die Haftungsfreistellung wird für Investitions- und Betriebsmitteldarlehen angeboten. Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Darlehenslaufzeit, bei Betriebsmittelfinanzierungen aber maximal für eine Laufzeit von 5 Jahren gewährt.

Bei Betriebsmittelfinanzierungen müssen dem Unternehmen durch das Darlehen in vollem Umfang zu den bereits bestehenden Kreditlinien zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden.

Für Umschuldungen, Zinsanpassungen sowie vor Antragsingang bei der NRW.BANK gewährte Vorfinanzierungen und für Nach-/Anschlussfinanzierungen ist eine Haftungsfreistellung ausgeschlossen.

Der maximale Endkreditnehmerzinssatz je Preisklasse ändert sich durch die Gewährung der Haftungsfreistellung nicht. Die Haftungsfreistellung ist bei der Ermittlung der Besicherungsklasse nicht als Sicherheit zu berücksichtigen.

Für die Haftungsfreistellung gelten im Vertragsverhältnis zwischen refinanzierendem Kreditinstitut und Hausbank „Ergänzende Bestimmungen für die Haftungsfreistellung der NRW.BANK“.

Die Risikoteilung bei Darlehen über 10 Mio. € erfolgt im Rahmen einer Konsortialfinanzierung.

7. Bürgschaft (optional)

Zur Verstärkung der banküblichen Sicherheiten bietet das Programm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß EU-Definition bis zur Preisklasse H zusätzlich die Option der Beantragung einer Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW, alternativ zur Haftungsfreistellung.

Laufzeit:

Die Laufzeit der Bürgschaft richtet sich grundsätzlich nach der Laufzeit des Darlehens, kann aber bis zu 23 Jahre betragen.

Höhe:

Verbürgung des von der NRW.BANK refinanzierten Darlehens durch die BÜRGSCHAFTSBANK NRW bis zu 80%, maximal 2,5 Mio. €. Bei Nichtausnutzung des maximalen Bürgschaftsvolumens von 2,5 Mio. € können weitere vorhabensbezogene Darlehen verbürgt werden (Gesamtdarlehenssumme 3.125.000 €). Für Energieeinspar-Contracting gelten abweichende Bedingungen. Die Höchstgrenzen gelten pro Kreditnehmer.

Kosten:

Die Kosten für die Bürgschaft setzen sich aus einer einmaligen Bearbeitungsgebühr in Höhe von maximal 1,50%² auf

² Im Rahmen der Corona-Liquiditätshilfen beträgt die Bearbeitungsgebühr für 80%ige Ausfallbürgschaften 0,75%.

den verbürgten Darlehensbetrag, mindestens jedoch 400 €, sowie einer laufenden Bürgschaftsprovision in Höhe von maximal 1,50% p. a. auf den ausstehenden Darlehensbetrag zusammen. Die Bearbeitungsgebühr wird nur bei Bewilligung fällig. Die Kosten für die Bürgschaft werden von der BÜRGSCHAFTSBANK NRW gesondert erhoben.

8. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm erfolgt auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013).

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf der Produktseite im Internetauftritt der NRW.BANK unter De-minimis-Beihilfen – Kundeninformation.

Die Ermittlung des Beihilfewartes erfolgt auf Grundlage der EU-Referenzzinsmitteilung³ anhand eines Referenzzinssatzes. Bei Antragstellern ohne ausreichende gewerbliche Bonitätsgeschichte ist bei der Ermittlung des Referenzzinses ein Aufschlag von mindestens 400 bp zu berücksichtigen.

9. Antrags-/Zusageverfahren

Der Antrag für das Darlehen der NRW.BANK und gegebenenfalls die Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW ist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei einem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – der NRW.BANK zuzuleiten.

Das Darlehen ist vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank zu beantragen. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann.

Bei Beantragung einer Bürgschaft übersendet die Hausbank eine Durchschrift des Antrages unverzüglich an die zuständige Fachkammer (z. B. HWK, IHK etc.) mit der Bitte um Stellungnahme gegenüber der BÜRGSCHAFTSBANK NRW. Diese führt eine zusätzliche Risikoprüfung durch.

Die NRW.BANK sagt der Hausbank beziehungsweise dem Zentralinstitut die Refinanzierung des an den Endkreditnehmer auszureichenden Darlehens, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Bürgschaftsurkunde der BÜRGSCHAFTSBANK NRW beziehungsweise in Verbindung mit einer Haftungsfreistellung, zu.

Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel nach. Eine Verwendungsbestätigung seitens der Hausbank ist der NRW.BANK vorzulegen.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen und gegebenenfalls eine Bürgschaft oder eine Haftungsfreistellung aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center:
E-Mail:
Internet:

+ 49 211 91741-4800
info@nrwbank.de
www.nrwbank.de/
digitalisierungskredit

Informationen zur Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW erhalten Sie zusätzlich bei der

BÜRGSCHAFTSBANK NRW GmbH
Kreditgarantiegemeinschaft
Hellersbergstraße 18
41460 Neuss

Hotline:
Telefax:
Internet:

+ 49 2131 5107-0
+ 49 2131 5107-333
www.bb-nrw.de

Ergänzung zum Merkblatt (gültig bis 31. Dezember 2021)

NRW.BANK.Digitalisierung und Innovation

Förderbaustein NRW.BANK.Digitalisierungskredit

Programmvariante auf Grundlage der Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 mit 80% Haftungsfreistellung

Mit dieser Programmvariante wird befristet bis zum 31. Dezember 2021 der Investitionsbedarf von Digitalisierungsmaßnahmen gefördert.

Zu 1. Antragsteller

Gefördert werden grundsätzlich:

- Gründer/-innen,
- kleine, mittlere und große Unternehmen¹,
- Angehörige der freien Berufe.

Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß EU-Definition² waren, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Zu 3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil: Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten. Ein Mindestbetrag ist nicht festgelegt. Höchstbetrag: Die Höhe des Darlehens je Unternehmen beträgt maximal 10 Mio. € und ist zusätzlich begrenzt durch die sich aus der Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 ergebenden Vorgaben:

- das Doppelte der jährlichen Lohnkosten des antragstellenden Unternehmens (einschließlich Sozialabgaben sowie der Personalkosten von Subunternehmern, welche am Standort des Unternehmens arbeiten) im Jahre 2019 (oder für das letzte verfügbare Jahr)³ oder
- 25 % des Gesamtumsatzes des antragstellenden Unternehmens im Jahr 2019 oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate (für KMU) bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen (Selbstauskunft des Antragstellers zum Liquiditätsbedarf gegenüber der Hausbank erforderlich).

Der jeweils höhere Betrag aus den oben genannten Vorgaben ist maßgeblich.

Bei Überschreitung eines Darlehensbetrags von 10 Mio. € ist die besondere Förderwürdigkeit des Vorhabens für Nordrhein-Westfalen darzulegen.

Die Kombination eines aus diesem Programm gewährten Darlehens mit anderen Fördermitteln bestimmt sich nach den Kumulierungsregelungen der jeweils geltenden Bundesregelung für niedrigverzinsliche Darlehen 2020.

Zu 4. Darlehensbedingungen

Laufzeit Ratendarlehen:

- 3 Jahre ohne Tilgungsfreijahr
- 5 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr
- 6 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr

Laufzeit endfälliges Darlehen:

- 3 Jahre

Zu 6. Haftungsfreistellung

Für Investitionen ist eine 80%ige Haftungsfreistellung obligatorisch. Der Mindestbetrag für Haftungsfreistellungen entfällt. Für die Haftungsfreistellung gelten im Vertragsverhältnis zwischen refinanzierendem Kreditinstitut und Hausbank die „Ergänzenden Bestimmungen für die Haftungsfreistellung der NRW.BANK“.

Zu 8. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen für diese Programmvariante erfolgt auf der Grundlage von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“).

Alle weiteren Regelungen gelten unverändert zum Merkblatt des Programms NRW.BANK.Digitalisierungskredit

¹ In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

³ Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, darf das maximale Darlehen die geschätzten jährlichen Lohnkosten für die ersten zwei Betriebsjahre nicht überschreiten.